

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 30. Oktober 2019    Nr. 11    Jahrgang 16    Auflage: 6.206 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 1
- Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen	Seite 5
Information zu den Schließzeiten der Kindertagesstätten und den integrierten Kindertagesbetreuungen (iKb) in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 7
Laubentsorgung in den OT Ferch, Caputh, Geltow und Wildpark-West	Seite 7
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“, Nauen	Seite 8

## Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 18.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde und Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Gemeinde Schwielowsee**“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen **Caputh, Ferch und Geltow**. Zum Ortsteil Geltow gehört der bewohnte Gemeindeteil Wildpark-West.
- (3) Der Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Ferch.

### § 2

#### Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee führt kein eigenes Wappen. Die Wappen der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow bleiben als Ortsymbole erhalten; sie sind jedoch kein Hoheitszeichen der Gemeinde.
- (2) Das Dienstsiegel ist bis zur Schaffung eines Gemeindewappens ein Schriftsiegel. Der Schriftzug lautet "Gemeinde Schwielowsee – Landkreis Potsdam-Mittelmark".

### § 3

#### Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und Einwohnerfragestunden.
- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den betroffenen Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.
- (3) Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres noch nicht Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.
- (4) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- (5) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb von einer Frist von drei Monaten durch die Gemeindevertretung behandelt werden.
- (6) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird

befragt. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch die Gemeindeverwaltung. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen der Gemeindeverwaltung. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist oder die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

- (7) Die Gemeindevertretung räumt bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Ein Einwohnerantrag im Sinne des § 14 BbgKVerf muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen gemäß § 14 dieser Satzung.
- (10) Jederman ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht kann auch während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus wahrgenommen werden. Zusätzlich werden alle Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

### § 3 a

#### Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden durch das Team *Gemeindesozialarbeit, Foren, Versammlungen, Planungswerkstätten, Workshops oder Befragungen* beteiligt, wenn sie von Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) In den die Kinder und Jugendlichen berührenden Beschlüssen der Gemeindevertretung ist in den jeweiligen Beschlussvorlagen zu vermerken, wie die Kinder und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten beteiligt wurden.

### § 4

#### Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 2 BbgKVerf) benannt.
- (2) Die Rechte des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach § 18 BbgKVerf. Das Recht, bei Auffassungen, die von denen der Bürgermeisterin abweichen, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden, wird durch schriftliche Darlegung des abweichenden Standpunktes gegenüber der Gemeindevertretung ausgeübt. Sie gibt dem Gleichstellungsbeauftragten im Bedarfsfalle Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer Ausschuss- oder Gemeindevertretersitzung darzulegen.

### § 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.

### § 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung bestimmen sich nach § 28 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich des Weiteren die Entscheidung
  - (a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung der Bürgermeisterin bei folgenden Wertgrenzen vor:
    - Stundung bei Beträgen über 10.000,00 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
    - Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 10.000,00 Euro,
    - Erlass bei Beträgen über 5.000,00 Euro
  - (b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis zur Wertgrenze trifft die Bürgermeisterin. Sie sind Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter berichten auf Anforderung der Gemeindevertretung in der dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens.

### § 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgK- Verf.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die Meldefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der ersten Sitzung des jeweiligen Arbeitsgremiums in der Wahlperiode. Sämtliche Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie

andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
- (5) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 14 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens 7 vollen Tagen einschließlich des Sitzungstages öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (§ 36 Abs. 2 BbgKVerf), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Von der Bürgermeisterin zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Gemeindevertretung im Einzelfall anderes beschließt.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Fachausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige beratende Fachausschüsse:
  - a) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft;
  - b) Ausschuss für Bauen und Umwelt;
  - c) Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport;
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse auflösen oder umbilden und nach Erfordernis weitere, auch zeitweilige Ausschüsse bilden. In Zweifelsfällen entscheidet sie über die Zuständigkeit der Ausschüsse.
- (3) Die Fachausschüsse haben sieben stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Gemeindevertreter. Die den einzelnen Fraktionen zustehende Mitgliederzahl errechnet sich gemäß §§ 43 Abs. 2, 41 Abs. 2 bis 3 BbgKVerf. Die Fraktionen benennen die Personen gemäß der ihnen zustehenden Mitgliederzahl sowie deren Vertreter. Die Vertreter können in dem Fachausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten
- (4) Die Gemeindevertretung beruft zusätzlich sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in die Ausschüsse. Jede Fraktion kann so viele sachkundige Einwohner für jeden Ausschuss benennen, wie sie stimmberechtigte Ausschussmitglieder benennen kann.
- (5) Die Vorsitze der Fachausschüsse werden auf die Fraktionen, gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf im Zugriff dem Verfahren nach d'-Hondt, entsprechend verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen ent-

scheidet, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen, das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden sowie deren Vertreter. Die Vertreter der Ausschussvorsitzenden können stellvertretende Ausschussmitglieder, gemäß Abs. 3, sein. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

- (6) Die Bürgermeisterin trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (7) Für die Ausschusssitzungen gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

## **§ 10**

### **Hauptausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Für die Sitzungen des Hauptausschusses gilt § 8 Abs. 1, 3 bis 4 entsprechend.

## **§ 11**

### **Bürgermeister**

- (1) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sofern die Zuständigkeit nicht in dieser Satzung der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss vorbehalten ist.
- (2) Ein hauptamtlicher Beigeordneter wird durch die Gemeindevertretung nicht bestellt. Der Stellvertreter der Bürgermeisterin wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Fachbereichsleiter benannt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin nimmt ihr Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses teil. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte kann die Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter teilnehmen. Der jeweilige Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten der Verwaltung zu den Sitzungen nach Satz 1 und 2 hinzugezogen werden.

## **§ 12**

### **Gemeindebedienstete**

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten nach § 62 BbgKVerf der Arbeitnehmer bis zur Vergütungsgruppe 10. Über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Vergütungsgruppe 11 entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin die Gemeindevertretung.
- (2) Für den in Abs.1 genannten Personenkreis unterzeichnet die Bürgermeisterin die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse allein.
- (3) Die Fachbereichsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte beratend teilzunehmen.

## **§ 13**

### **Ortsteile**

- (1) In jedem der drei Ortsteile wird nach den Vorschriften des Bran-

denburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in Caputh und Geltow aus jeweils neun, in Ferch aus fünf Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher. Für Sitzungen des Ortsbeirates gilt eine Ladungsfrist von vier Tagen einschließlich des Sitzungstages.

- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte beratend teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 45, 46 und 47 der BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 22. Dezember 2001 zwischen den Gemeinden Caputh, Ferch und Geltow.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Für Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwielowsee durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Aktenzeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, OT Ferch, 14548 Schwielowsee, zu jedermann Einsicht, während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Abs. 3 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee öffentlich bekannt gemacht:
  - a) Schwielowsee, Ortsteil Caputh, Straße der Einheit 3,
  - b) Schwielowsee, Ortsteil Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus),
  - c) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Caputher Chaussee 3,
  - d) Schwielowsee, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West, Marktplatz.

Die Schriftstücke für die Gemeindevertretung sind sieben volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Schriftstücke für den Hauptausschuss und Fachausschüsse sind fünf volle Tage einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt zu machen.

Für Ortsbeiratssitzungen sind die Schriftstücke vier Tage, einschließlich des Sitzungstages auszuhängen.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 oder 5 festgelegten Form, infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 19.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 19.12.2018 außer Kraft.

Schwielowsee, den 19.09.2019

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I S. 18) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.29)), bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 19.09.2019

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

# Satzung der Gemeinde Schwielowsee

## über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 18.09.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz des Verdienstauffalls sowie Reise- und Fahrkostenerstattung. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung im Sinne dieser Satzung sind die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Ehrenamt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

### § 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich EUR 82,00.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wird für
  - a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 337,00
  - b) die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung in Höhe von EUR 82,00 gewährt.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird dann gewährt, wenn der Vertretungsfall länger als ein Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird für diesen Zeitraum um 50 % gekürzt.

### § 4 Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates

- (1) Die Mitglieder eines Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 52,00.
- (2) Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates in Höhe von EUR 23,00 gewährt.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- a) OT Ferch: EUR 765,00
- b) OT Geltow: EUR 765,00
- c) OT Caputh: EUR 765,00

### § 5 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wird bei Teilnahme an Sitzungen:

- a) der Gemeindevertretung je Gemeindevertreter EUR 23,00
- b) des Ausschusses je Ausschussmitglied EUR 23,00
- c) für sachkundige Einwohner bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen EUR 23,00
- d) für einen zulässigen Vertreter, wenn dieser die Vertretung ausübt, an Stelle des Mitglieds EUR 23,00

gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

### § 6 Verdienstauffall

- (1) Auf Antrag ist Mitgliedern der Gemeindevertretung der Verdienstauffall zu erstatten. Der Verdienstauffall berechnet sich je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird auf die Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr bestimmt. Der Höchstsatz für die Erstattung von Verdienstauffall beträgt EUR 10,00/Arbeitsstunde.
- (2) Der Verdienstauffall kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nur in Ausnahmefällen – wie etwa bei Schichtarbeitern bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten – erstattet werden.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann für die Dauer der durch die ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten notwendigen Abwesenheit auf einen entsprechenden Nachweis hin eine Entschädigung für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von EUR 6,00/Stunde gewährt werden. Dies gilt nur, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht möglich war.
- (4) Der Verdienstauffall kann monatlich höchstens für 35 Arbeitsstunden gewährt werden.
- (5) Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 7 Reise- und Fahrkostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Reise- und Fahrkosten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erstattung von Kosten für bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführte Reisen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee.

## § 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes, des Ersatzes des Dienstausfalls sowie der Reise- und Fahrkostenerstattung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung wird jeweils für den vollen Monat des Beginns und des Endes der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (3) In dem Fall, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung wiedergewählt wird, kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch das Mitglied der Gemeindevertretung, durch das Mitglied des Ortsbeirates oder durch den sachkundigen Einwohner nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Unterschrift des Mitglieds der Gemeindevertretung, des Mitglieds des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners auf dem Anwesenheitsverzeichnis der jeweiligen Gemeindevertreter- oder Ausschusssitzung.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Schwielowsee, den 19.09.2019

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie den Vorsitzenden der Fraktionen sowie für weitere Personen der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBl. II S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 19.09.2019

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Mitteilung aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

**Information über die Schließtage und Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee und der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Albert Einstein“, OT Caputh sowie der integrierten Kindertagesbetreuung (iKb) in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „Meusebach-Grundschule“, OT Geltow**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Schwielowsee“** hat in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgende Schließzeiten für das Jahr 2020 beschlossen:

Donnerstag / Freitag,	02.01.2020/	
	03.01.2020	- Brückentage
Freitag,	03.04.2020	- Bildungstag
Freitag,	22.05.2020	- Tag nach Christi Himmelfahrt / Brückentag
Freitag,	12.06.2020	- eingeschränkte Öffnungszeiten bis 12 Uhr / Teamzeit
Freitag,	31.07.2020	- Kita-Abschluss/ Räumtag
Montag,	14.09.2020	- Bildungstag
Mittwoch, 23.12.2020 -		- Zeitraum Weihnachten und
Freitag, 01.01.2021		Neujahr

Durch umfangreiche Malerarbeiten (Stammhaus) in den Kita-Bereichen, der Krippe 2 und dem Treppenhaus, ist eine Schließzeit vom **20.07.2020 bis zum 31.07.2020** geplant. Die Sanierungsmaßnahmen sind abhängig von der Bestätigung des Haushaltsplanes 2020. Eine Notbetreuung wird gewährleistet.

Die **begrenzten** Notplätze können **ab dem 04.11.2019**, im Leitungs-büro - schriftlich - **beantragt** werden.

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Birkenhain“** hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Schließzeiten für das Jahr 2020 beschlossen:

Im März/April 2020 Umzugstag Krippe, wird noch entsprechend der Fertigstellung des Anbaus bekannt gegeben.

Freitag,	13.03.2020	- Teamtag
Freitag,	22.05.2020	- Tag nach Christi Himmelfahrt/ Brückentag
Montag,	03.08.2020	- Umzugstag für Kindergartenbereich
Freitag,	20.11.2020	- Teamtag
Mittwoch, 23.12.2020 -		- Zeitraum Weihnachten und
Freitag, 01.01.2021		Neujahr

Der Kita-Ausschuss der **Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“** hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 folgende Schließzeiten für das Jahr 2019 beschlossen:

Donnerstag,	30.04.2020	- Bildungstag
Freitag,	22.05.2020	- Tag nach Christi Himmelfahrt/ Brückentag
Freitag,	31.07.2020	- Schließtag / Umzugstag
Freitag,	30.10.2020	- Bildungstag
Montag, 21.12.2020 -		- Zeitraum Weihnachten und
Freitag, 01.01.2021		Neujahr

**Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr alle drei Kindertagesstätten am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!**

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Albert Einstein**“, **OT Caputh** wurden durch die Schulkonferenz am 02.09.2019 beschlossen:

Montag, 23.12.2019 - Freitag 03.01.2020 - zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)

Freitag, 22.05.2020 - disponibler Ferientag (VHG/iKb geschlossen)

Folgende Schließtage der iKb in der Verlässlichen Halbtagsgrundschule „**Meusebach-Grundschule**“ **OT Geltow** wurden durch die Schulkonferenz am 02.09.2019 beschlossen:

Montag, 23. Dezember 2019 - Freitag 03. Januar 2020 - zwischen Weihnachten und Neujahr - Ferien (VHG/iKb geschlossen)

Freitag, 22.05.2020 – Brückentag - (Tag nach Christi Himmelfahrt, VHG/iKb geschlossen)

**Bitte beachten Sie, dass jedes Jahr die iKb's und Verlässlichen Halbtagsgrundschulen am 24.12. und am 31.12. geschlossen bleiben!**

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

### Laubentsorgung in den Ortsteilen Ferch, Caputh, Geltow und Wildpark West

An folgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

**Sonnabend, den 16.11.2019**

#### OT Ferch

Standorte: - Parkplatz Neue Scheune  
- Parkplatz Beelitzer Straße/Ecke Burgstraße  
- Parkplatz Dorfstraße/Badestrand

#### OT Caputh

Standort: - Krughof (auf der Pflasterfläche)  
- Parkplatz Potsdamer Straße/Ecke Schumannstraße

#### OT Geltow

Standort: - Parkplatz (links neben dem) Sportplatz, Am Wasser

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im Laubzwischenlager in Wildpark-West

**Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen der Gemeinde Schwielowsee.**

**Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.**

gez.: S. Glau  
Sachgebietsleiterin  
Ordnung und Sicherheit

# Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“, Nauen

**Termin:** Mittwoch, den 13. November 2019 um 14:00 Uhr

**Ort:** MAFZ - Märkische Ausstellungs- und  
Freizeitzentrum GmbH Paaren Gartenstraße  
1 – 3, 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren im  
Glien Raum „Brandenburg“, 1. Etage

## Vorläufige Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1 Eröffnung der Verbandsversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.11.2019
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Erörterung zum geprüften Jahresabschluss 2018 und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- TOP 5 Erörterung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2020
- TOP 6 Sonstiges

### **Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 7 Anfragen der Verbandsmitglieder
- TOP 8 Sonstiges
- TOP 9 Schlusswort des Verbandsvorstehers

Gez.: Balmer  
Verbandsvorsteher

## Ende des Amtsblattes

### IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,  
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,  
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee  
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten  
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:  
Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde  
unter [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.  
Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-  
Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)